



# **Ausstellungs- und Benützungsreglement** **für den Spycher der** **Ortsbürgergemeinde Neuenhof (OBG)**

**vom**  
**1. Januar 2021**



	§ 1
Geltungsbereich	Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten für beide Geschlechter.
	§ 2
Bewilligung	Die für einen Anlass benötigten Bewilligungen sind durch den Mieter einzuholen. Die OBG lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.
	§ 3
Werbung / Vernissagen	Dies ist Sache des Mieters.
	§ 4
Ausstellungsgut	Ausstellungswerke, die nach allgemeiner und nicht engherziger Auffassung, diskriminierend, obszön, pornographisch, religiöse Gefühle verletzen oder anderweitig anstössig sind, müssen auf Verlangen des Vermieters sofort entfernt werden. Ein allfälliger Ausmusterungsentscheid ist endgültig. Ansprüche wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder auf Schadenersatz stehen dem Aussteller nicht zu.
	§ 5
Kollektivausstellung	Nach Absprache mit dem Vermieter kann der Mieter eine Kollektivausstellung durchführen. Er bleibt jedoch gegenüber dem Vermieter verantwortlich.
	§ 6
Öffnungszeiten	Im Interesse eines gut nachbarschaftlichen Verhältnisses, ist der Ausstellungsschluss auf spätestens 21.00 Uhr festzusetzen. In Ausnahmefällen wie die Dorffeste kann der Betriebsschluss verlängert werden.
	§ 7
Mobiliar	Die zwei grossen Eichentische sowie die benötigte Anzahl Stühle dürfen benützt werden. Im Umgang mit diesem wertvollen Mobiliar ist grösste Sorgfalt anzuwenden.
	§ 8
Inneneinrichtung	Am Mauerwerk dürfen keine Nägel und Schrauben etc. angebracht werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
	§ 9
Beflaggung	Für die Ausstellung kann der Spycher zur Verschönerung auf Anfrage beflaggt werden.



§ 10

Heizung Der Spycher besitzt eine elektrische Boden- sowie Direktheizung. Die Bodenheizung ergibt die Grundtemperatur und darf vom Benutzer nicht verstellt werden. Über den Betrieb der Direktheizung orientiert der Hauswart.

§ 11

Beleuchtung Für eine zweckmässige Ausleuchtung der Objekte stehen genügend Spotlampen zur Verfügung. Defekte Glühbirnen müssen durch den Mieter ersetzt oder vergütet werden. Beim Eindunkeln sollte wegen Unfallgefahr die Aussenbeleuchtung eingeschaltete werden. Der Hauswart orientiert die Mieter bezüglich der Bedienung der Aussenbeleuchtung.

§ 12

Autoparkplatz Der Vorplatz der Liegenschaft Dorfstrasse 19, vis à vis des Spychers, darf bei einem Anlass zum Parkieren benützt werden (gegen Mietgebühr von CHF 50). Da nur wenige Parklätze zur Verfügung stehen, ist es sinnvoll, im Ausstellungsprospekt darauf hinzuweisen und die Besucher zu motivieren, zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu kommen. Auf dem Vorplatz des Spychereingangs darf nur für den kurzzeitigen Materialumschlag parkiert werden (Privatplatz).

§ 13

Reinigung Nach Ausstellungsende sind die Räume und die Eingangspartie in gereinigtem Zustand zu übergeben. Das Parterre ist nass aufzunehmen und die Obergeschosse sind mit dem vorhandenen Staubsauger zu reinigen.

§ 14

Haftung Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter keinerlei Haftung.

§ 15

Rauchverbot Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Spychers ausdrücklich untersagt.

§ 16

Verpflegung Für den Spycher besteht kein Wirterecht. Bei einer Vernissage oder einem Apéro können Getränke und Snacks gratis abgegeben werden. Sämtliches Geschirr steht dem Mieter zur Verfügung. Es ist nach dem Gebrauch sauber gereinigt, an den vorgesehenen Platz zu versorgen. Defektes Material muss gemäss der Inventarliste ersetzt oder entschädigt werden.



## § 17

## Allgemeines

Handtücher und Abwaschlappen müssen mitgenommen werden. Der Abfall muss vom Mieter ordentlich entsorgt werden. Vor dem Verlassen des Spychers sind sämtliche Lichter zu löschen. Türen und Fenster sind richtig zu verschliessen. Die Vorschriften dieses Benützungsreglement sowie die Anweisungen des Hauswartes sind vollumfänglich zu befolgen.

## § 18

## Mietgebühren

<sup>1</sup> Für die Benützung des Spychers wurden folgende Mietgebühren (inkl. Hauswartenschädigung und Stromgebühren) festgelegt:

<b>Anlässe <u>ohne</u> kommerziellen Charakter</b>		
<b>Mietzeit</b>	<b>Ortsbürger / Neuenhofer Vereine</b>	<b>Andere Benützer</b>
1 Tag	CHF 85.00	CHF 115.00
2 Tage / Wochenende	CHF 115.00	CHF 165.00
3 Tage	CHF 160.00	CHF 220.00
4-7 Tage	CHF 180.00	CHF 270.00
8-14 Tage / zwei Wochenende	CHF 215.00	CHF 340.00

<b>Anlässe <u>mit</u> kommerziellen Charakter</b>		
<b>Mietzeit</b>	<b>Ortsbürger / Neuenhofer Vereine</b>	<b>Andere Benützer</b>
2 Tage / Wochenende	CHF 190.00	CHF 290.00
3 Tage	CHF 240.00	CHF 390.00
4-7 Tage	CHF 290.00	CHF 490.00
8-14 Tage / zwei Wochenende	CHF 340.00	CHF 590.00

<b>Parkplatz vis à vis Spycher (an der Dorfstrasse 19)</b>	
Pauschale für Wochenende	CHF 50.00

<sup>2</sup> Die Miete ist mindestens 30 Tage vor dem Benützungstermin an die Finanzverwaltung Neuenhof mittels des erhaltenen Einzahlungsscheins einzuzahlen.

<sup>3</sup> Es werden nur die Ausstellungstage berechnet. Für das Einrichten und das Abräumen werden der vorherige und der nachfolgende Tag nicht berechnet.

<sup>4</sup> Bei einer Annullation wird dem Mieter oder der Mieterin je die Hälfte des Tarifes in Rechnung gestellt.



<sup>5</sup> Allfällige Schäden oder Aufwendungen des Hauswartes bei ungenügender Aufräumung/Reinigung werden nach Aufwand dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Die Benützung des Spychers durch die Gemeindeverwaltung ist gratis.

<sup>7</sup> Bei Dorffesten und wohltätigen Anlässen kann der Benützungstarif reduziert werden.

#### § 19

Übergabe des Mietobjektes

<sup>1</sup> Die Übergabe ist mit dem Hauswart zu vereinbaren (Koordinaten siehe Gesuchsformular). Es stehen zwei Schlüssel zur Verfügung.

<sup>2</sup> Bei der Schlüsselaushändigung ist ein Depot von CHF 100 bar zu entrichten.

Neuenhof, 14. September 2020

**GEMEINDERAT NEUENHOF**

Gemeindeammann

Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte

#### Änderungshistorik

Erlass per Dezember 2002

Änderungen per 1. Januar 2021 (Genehmigt durch den Gemeinderat per 14. September 2020)